

LFB  
Abt. 3, Forstamt Elbe-Elster

Hohenleipisch, 21.07.2025  
Geschäftszeichen: 080-3-FoA-11-7001/166+21#537256/2025  
Bearbeiter/in: Funktionsförster Elke Rehm  
Telefon: +49 3334 2759923  
Mail: Elke.Rehm@LFB.Brandenburg.de

An:

### Anlage

zum Anschreiben vom xx.xx.xxxx,  
080-3-FoA-11-7001/166+21#

### Antragsteller:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG  
Frau Büttner  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

## **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Elbe-Elster  
vom 21. Juli 2025

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 48 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,4630 ha (Anlage mit standortheimischen Baumarten und Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27. April 2025, Az.: 080-3-FoA-11-7001/166+21#/2025 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Antragsfläche befindet sich in einem Natura 2000 – Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302) nach der Nummer 2.3.1 der Schutzkriterien. Die Erstaufforstung ist dennoch nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen.

Eine Betroffenheit relevanter Schutzkriterien nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.7 (Naturschutzgebiete; Nationalparke und Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete; Naturdenkmäler; geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; gesetzlich geschützte Biotope) ist nicht gegeben.

Die beantragte Erstaufforstung stellt keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSch dar.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035322-1823119 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Elbe-Elster, Lindenaer Str. 5b, 03253 Doberlug-Kirchhain eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt